

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

39. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 23.09.2010	Nr. 34
<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>Inhalt</b>		<b>Seite</b>
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>		
21.09.2010	Ausschuss für Kreisentwicklung		681
21.09.2010	Ausschuss für Schule, Sport und Kultur		683
	<b><u>Gemeinde Drage</u></b>		
20.09.2010	1. Nachtragshaushaltssatzung		685
	<b><u>Gemeinde Heidenau</u></b>		
20.09.2010	Haushaltssatzung 2010		687
	<b><u>Gemeinde Hollenstedt</u></b>		
06.09.2010	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Molkenstäh, 3. Änderung“		690
	<b><u>Gemeinde Marxen</u></b>		
08.09.2010	Hauptsatzung		691
09.09.2010	Aufwandsentschädigungssatzung, 1. Änderung		695
	<b><u>Gemeinde Seevetal</u></b>		
21.09.2010	1. Nachtragshaushaltssatzung		697
	<b><u>Gemeinde Stelle</u></b>		
09.09.2010	Bebauungsplan „Fachenfelde-Neufassung, östlich der Uhlenhorst, 1. Änderung“		700
09.09.2010	Bebauungsplan „Fachenfelde-Neufassung, westlich der Uhlenhorst, 4. Änderung“		702
09.09.2010	Bebauungsplan „Harburger Straße“		704
09.09.2010	Bebauungsplan „Lüneburger Straße“		706
09.09.2010	Bebauungsplan „Bahnhofstraße – Grasweg West, 1. Änderung“		708
09.09.2010	Bebauungsplan „Bei der Kirche, 1. Änderung“		710
09.09.2010	Bebauungsplan „Duvendahl, 2. Änderung“		712
09.09.2010	Bebauungsplan „Duvendahl-West, 2. Änderung“		714
09.09.2010	Bebauungsplan „Unter den Linden (West)“ mit örtlicher Bauvorschrift		716
	<b><u>Ev.-luth. Nicolai-Kirchengemeinde Elstorf</u></b>		
31.08.2010	Friedhofsordnung		718
	<b><u>Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, Lüneburg</u></b>		
09.09.2010	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte		733



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 21. September 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 18. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung (XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 27.09.2010

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Sornitz-Ring 13  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.

**Internet:**  
[www.lkharburg.de](http://www.lkharburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62  
BIC: NOLADE21HAM

**Postbank Hamburg**  
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204  
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04  
BIC: FBANK333



#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr

**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

#### Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der  
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 6 Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.08.2010 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 10 Sachstandsbericht über die Planung der A 26
- 11 Information des Ausschusses für Kreisentwicklung über den Stand der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes
- 12 RROP 2025. Ziele und Vorüberlegungen zum Themenbereich Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen
- 13 Erster Klimaschutzbericht des Landkreises Harburg
- 14 Anregungen und Beschwerden
- 15 Anfragen
- 16 Einwohner/innenfragestunde
- 17 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 21. September 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 18. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur (XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 29.09.2010

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Sommitz-Ring 13  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100  
Elektronische Kommunikation:  
Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.  
Internet:  
[www.lkharburg.de](http://www.lkharburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude  
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62  
BIC: NOLADE21HAM  
Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204  
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04  
BIC: PBNKDEFF



#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von  
Montag - Donnerstag 08:30 - 18:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):  
Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der  
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 02.09.2010 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Winsen (Luhe)
- 9.1 Errichtung einer Gesamtschule am Schulstandort Winsen (Luhe);  
Bedürfnisprüfung
- 9.2 Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Winsen (Luhe);  
Stellungnahme der Realschule Winsen-Roydorf vom 05.08.2010
- 9.3 Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Winsen (Luhe);  
Stellungnahme der Schule am Buchwedel in Stelle vom 31.08.2010
- 9.4 Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Winsen (Luhe);  
Stellungnahme der Gemeinde Stelle vom 01.09.2010
- 9.5 Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Winsen (Luhe);  
Stellungnahme des Schulvorstandes am Luhe-Gymnasium vom 10.09.2010
- 9.6 Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Winsen (Luhe);  
Stellungnahme der Johann-Peter-Eckermann-Realschule vom 03.09.2010
- 10 Schaffung einer Außenstelle des Winsener Gymnasiums in der Elbmarsch in  
Marschacht  
Antrag der SPD-Fraktion vom 11.08.2010
- 11 Weiterführende Schule in Jesteburg;  
Sachstandsbericht
- 12 Zukunftswerkstatt Buchholz
- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 15 Einwohner/innenfragestunde
- 16 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drage in der Sitzung am 15. September 2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

#### Ereignis- und Finanzhaushalt

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird § 4 geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

### § 2

#### Kreditemächtigung

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

#### Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 300.000 Euro um 600.000 Euro erhöht und damit auf 900.000 Euro neu festgesetzt.

### § 5

#### Steuersätze

Die Steuersätze werden nicht geändert.

### § 6

#### Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften über die Unerheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Drage, den 15. September 2010

  
Bürgermeister





## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drage**

---

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 20.09.2010 unter dem Aktenzeichen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 27.09. bis 04.10.2010**

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Drage, Winsener Strasse 40, 21423 Drage an den folgenden Tagen öffentlich aus:

<b>montags, dienstags und donnerstags</b>	<b>08:30 Uhr – 12:00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>14:00 Uhr – 19:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>15:00 Uhr – 19:00 Uhr</b>

Drage, den 20.09.2010

**Bürgermeister**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Heidenau für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heidenau in der Sitzung am 23.06.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.084.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.174.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	1.610.700 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	1.149.200 Euro
festgesetzt;	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.056.000 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.113.900 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	554.700 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	22.100 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.200 Euro

### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer   |                 |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>330 v.H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>330 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer   | <b>360 v.H.</b> |

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 Euro im Haushaltsjahr 2010 sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Heidenau, den 23.06.2010

*Randt*  
(Randt)  
Bürgermeisterin





## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heidenau**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 20.09.2010 unter dem Aktenzeichen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 28.09. bis 19.10.2010**

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Heidenau, Am Metzel 9, 21258 Heidenau an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**dienstags  
mittwochs**

**18.00 - 19.00 Uhr  
10.00 - 11.00 Uhr**

Heidenau, den 20.09.2010

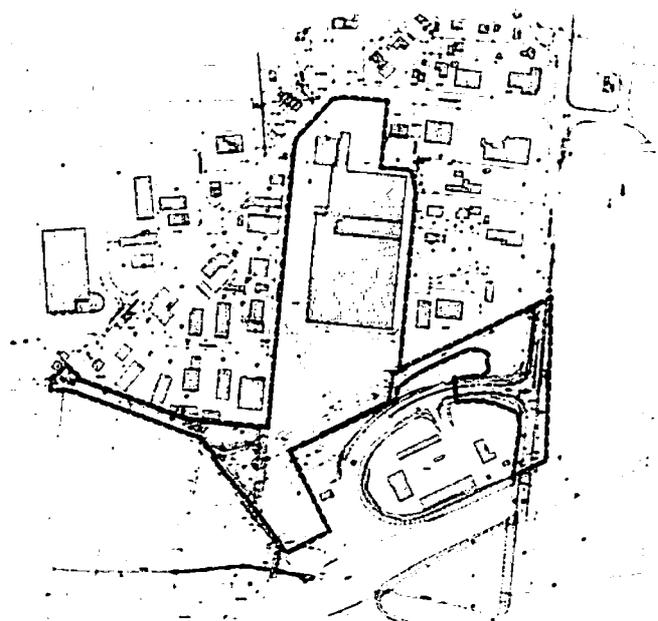
**Bürgermeisterin**

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### über den Satzungsbeschluss der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Molkenstäh“

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 31.08.2010 die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Molkenstäh“ für das Gebiet: „südlich und östlich der Gewerbestraße, westlich der Straße Molkenstäh und nördlich und westlich der Autobahnanschlussstelle „Hollenstedt“ der Bundesautobahn A1“ einschließlich der enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß der §§ 56, 97 und 98 NBauO als Satzung beschlossen hat.

Die räumliche Lage des Geltungsbereichs der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Molkenstäh“ ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu können in der Gemeindeverwaltung Hollenstedt, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans und der Begründung Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg treten der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung in Kraft.

Der Bürgermeister  
(Böhme)

Hollenstedt, den 6.09.2010



# Hauptsatzung der Gemeinde Marxen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Marxen in seiner Sitzung am 08.09.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Name**

1. Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Marxen“.
2. Die Gemeinde Marxen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hanstedt.

## **§ 2 Wappen, Farben, Dienstsiegel**

1. Das Wappen der Gemeinde Marxen zeigt auf einem Schild rechts Eichenlaub mit Eicheln, links einen Kesselhaken.
2. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Marxen, Kreis Harburg“.
3. Die Flagge zeigt das Wappen auf rot-weißem Grund.
4. Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Marxen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig.

## **§ 3 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ratsausschüssen regelt die vom Rat erlassene Geschäftsordnung.



#### **§ 4**

### **Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz**

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige und Ratsfrauen/Ratsherren werden nach §§ 29 und 39 NGO durch Satzung geregelt.

#### **§ 5**

### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 € übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Bürgermeister/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000 € nicht übersteigt (§ 40 Abs.1.Nr 18 NGO).

#### **§ 6**

### **Vertreter des/der Bürgermeister/in**

Der/die Bürgermeister/in wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den/die erste/n stellvertretende/n Bürgermeister/in, bei dessen Verhinderung durch den/die zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

#### **§ 7**

### **Einwohnerversammlungen**

1. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.



## § 4

### Auswärtige Abstammung und Ausländerrecht

Die Auswärtige Abstammung und Ausländerrecht werden nach § 20 und § 21 des Grundgesetzes geregelt.

## § 5

### Verfahren für Bürgerrechte

1. Über Rechtsangelegenheiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 SGO beschließt der Rat einstimmig mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.
2. Über Verträge der Gemeinde mit Kantonsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Kantonsrat beschließt der Rat einstimmig mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Wenn es sich nicht um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt, über die die Kantonsverwaltung entscheidet (§ 40 Abs. 1 Nr. 18 SGO), ist eine Mehrheit von 2/3 nicht erforderlich.

## § 6

### Vertreter des Kantonsrats

Die Kantonsratsmitglieder sind beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die Kantonsratsmitglieder im Kantonsrat bei dessen Verhandlung durch die Kantonsratsmitglieder im Kantonsrat vertreten.

## § 7

### Einwohnervereinsministerien

1. Die Kantonsratsmitglieder unterrichten die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Die Kantonsratsmitglieder unterrichten die Einwohner in Einwohnervereinsministerien für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde dieses Rechtzeitig und umfassend über die grundsätzlichen Ziele und Aufgaben bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zum Meinungsausspruch und Anspruch auf Erklärung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungserfahren bleiben unberührt.



## §8

### **Beschwerden an den Rat**

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/die Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## § 9

### **Bekanntmachungen**

1. Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Marxen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. für die Dauer der Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist nach Absatz 3 entsprechend.
2. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde „Kamp 25“ vorgenommen und nachrichtlich in den weiteren Bekanntmachungskästen.
3. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind.
4. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach Absatz 2 vorgenommen.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Absatz 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Absatz 3 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachungen mit Ablauf des Sitzungstages.



Beschwerden an den Rat

- 1. Jede Person hat das Recht sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/die Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständigen Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- 2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden obliegen der zuständigen Stelle. Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Einreichung des Rates.

Bekanntmachungen

- 1. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis bekannt gemacht. Öffentlich sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile groß geschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Erstbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Dauer der Auslegung gilt die Regelung über die Ausnahmsfrist nach Absatz 3 entsprechend.
- 2. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde „Kamp 35“ vorgenommen und nachträglich in den weiteren Bekanntmachungskasten.
- 3. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind.
- 4. Bekanntmachungen im Wege der Anstufung werden nach Absatz 2 vorgenommen.
- 5. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschussitzungen sind entsprechend Absatz 2 unverzüglich nach der Erlassung der Beschlüsse zu veröffentlichen. Abweichend von Absatz 3 endet die Ausnahmsfrist dieser Bekanntmachungen mit Ablauf des Sitzungstages.



## §10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft und ersetzt die Hauptsatzung vom 26. Februar 1997.

Marxen, den 08.09.2010

  
Jedamski  
Bürgermeister





# 1. Änderungssatzung zur Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Marxen  
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Marxen in seiner Sitzung am 08.09.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen .

## Artikel 1

Die §§ 2, 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

### § 2

#### Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Bei Ratsmitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich dieser Betrag um 6,00 Euro monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	360,00 Euro
b) an den 1. stellv. Bürgermeister	340,00 Euro
c) an den 2. stellv. Bürgermeister	50,00 Euro



## § 5 Fahrkosten

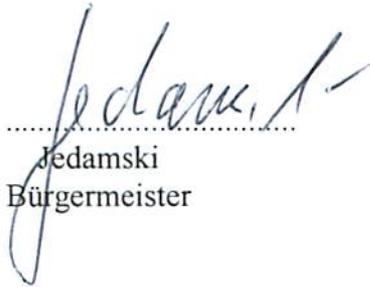
Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| a) an den Bürgermeister            | 50,00 Euro |
| b) an den 1. stellv. Bürgermeister | 30,00 Euro |

### Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Marxen, den 09.09.2010

  
.....  
Jedamski  
Bürgermeister



# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seevetal für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in der Sitzung am 30.8.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	46.706.000	1.965.800	2.152.800	46.519.000
ordentliche Aufwendungen	49.506.000	3.517.800	1.467.800	51.556.000
außerordentliche Erträge	700.000	0	0	700.000
außerordentliche Aufwendungen	700.000	0	0	700.000
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.205.200	1.451.200	2.202.800	45.453.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.445.700	1.932.900	1.276.600	47.102.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.977.200	0	90.000	4.887.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.307.000	244.600	412.800	9.138.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000.000	640.000	0	2.640.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	492.700	300	0	493.000
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	53.182.400	2.091.200	2.292.800	52.980.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	56.245.400	2.177.800	1.689.400	56.733.800

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.000.000 € um 640.000 € erhöht und damit auf 2.640.000 € neu festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.846.400 € um 798.800 € erhöht und damit auf 5.645.200 € neu festgesetzt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Seevetal, den 30.8.2010



**Gemeinde Seevetal**  
**Der Bürgermeister**

  
(G. Schwarz)

## **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seevetal**

---

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 17. September 2010 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.31 (2010) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 27. September bis 7. Oktober 2010

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags, dienstags, donnerstags und freitags  
dienstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
15:00 Uhr – 18:30 Uhr**

Seevetal, den 21. September 2010

Bürgermeister

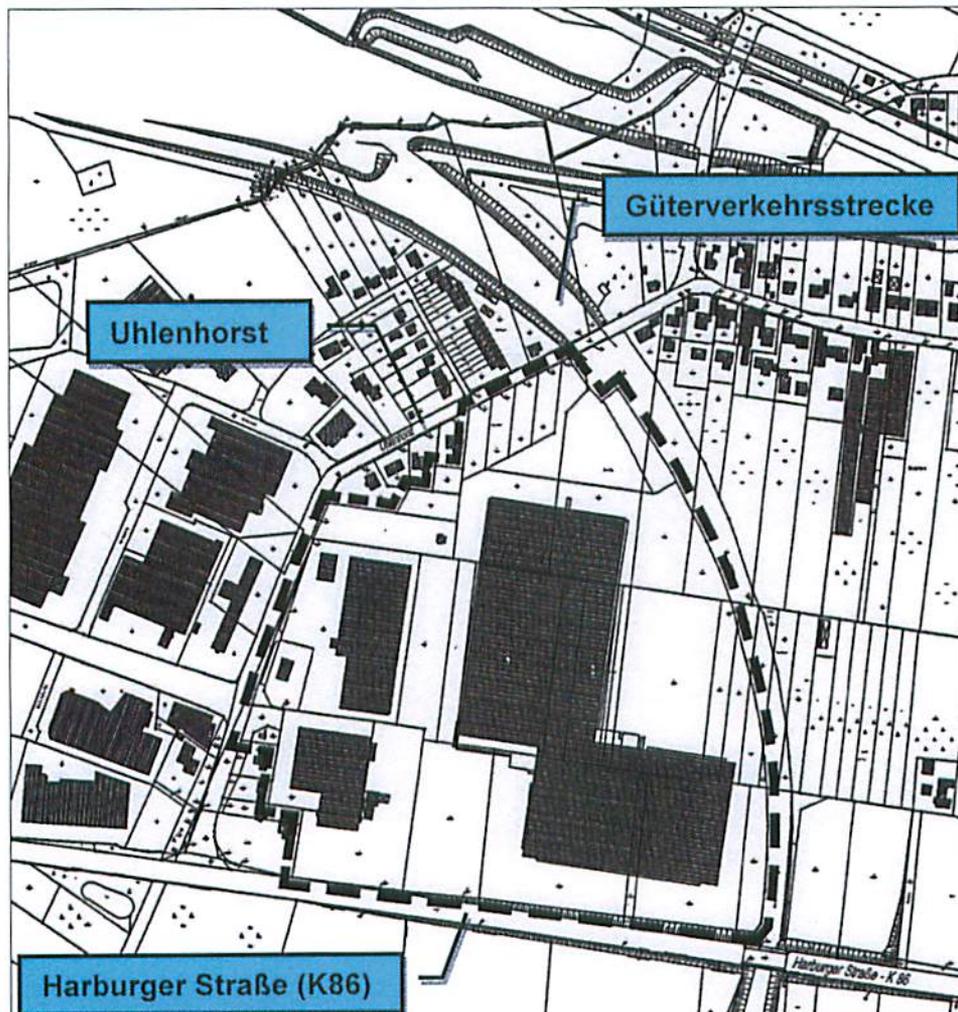


## Bekanntmachung

### über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Fachenfelde-Neufassung, östlich der Uhlenhorst, 1. Änderung“.

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3316) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am **16. Juni 2010** den o. g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Das Plangebiet liegt westlich der Ortsmitte von Stelle nördlich der Harburger Straße (K 86). Die 1. Änderung betrifft die Gewerbegebiete des Bebauungsplans „Fachenfelde-Neufassung, östlich der Uhlenhorst“. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan „Fachenfelde-Neufassung, östlich der Uhlenhorst, 1. Änderung“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft. Der „Fachenfelde-Neufassung, östlich der Uhlenhorst, 1. Änderung“ und die Begründung“ wird für Jedermann zur Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Stelle, den 09.09.2010

(Wilcke)  

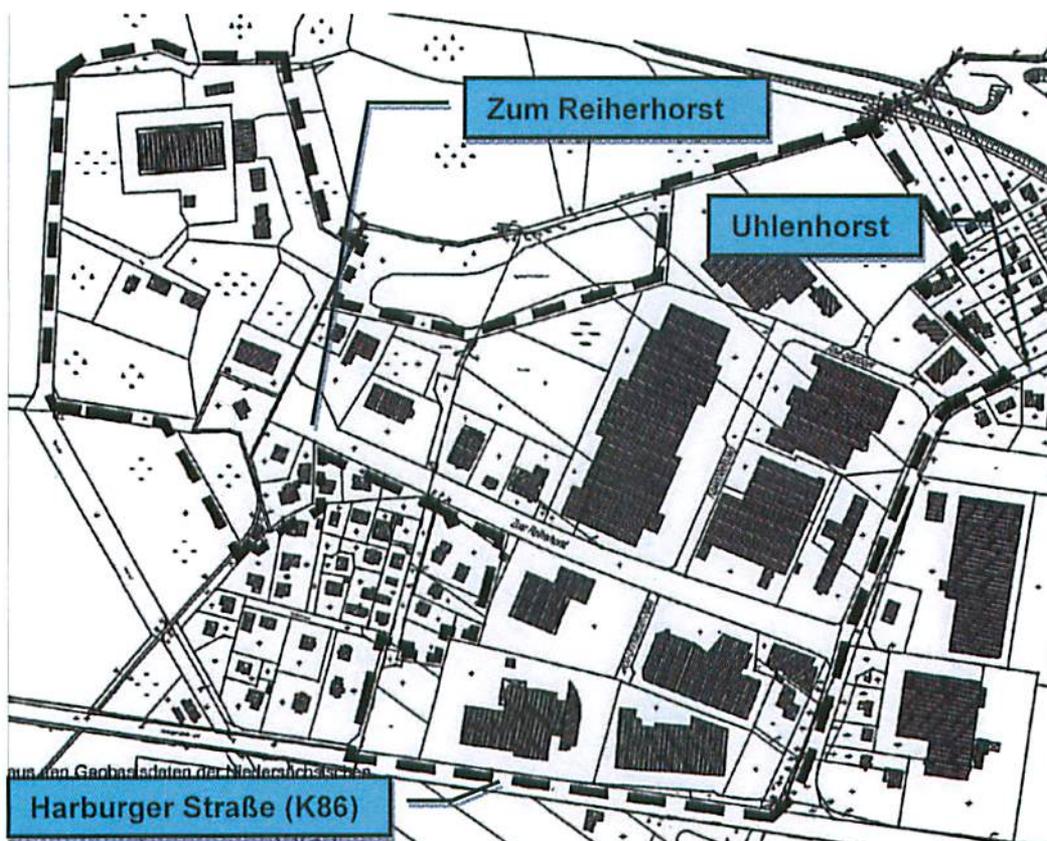


## **Bekanntmachung**

### **über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Fachenfelde-Neufassung, westlich der Uhlenhorst, 4. Änderung".**

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3316) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am **16. Juni 2010** den o. g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Das Plangebiet liegt westlich der Ortsmitte von Stelle nördlich der Harburger Straße (K 86). Die 4. Änderung des Bebauungsplans betrifft die Gewerbegebiete und Teile der Mischgebiete des Plangebietes. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan „Fachenfelde-Neufassung, westlich der Uhlenhorst, 4. Änderung“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft. Der „Fachenfelde-Neufassung, westlich der Uhlenhorst, 4. Änderung“ und die Begründung“ wird für Jedermann zur Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Stelle, den 09.09.2010

  
(Wildke)



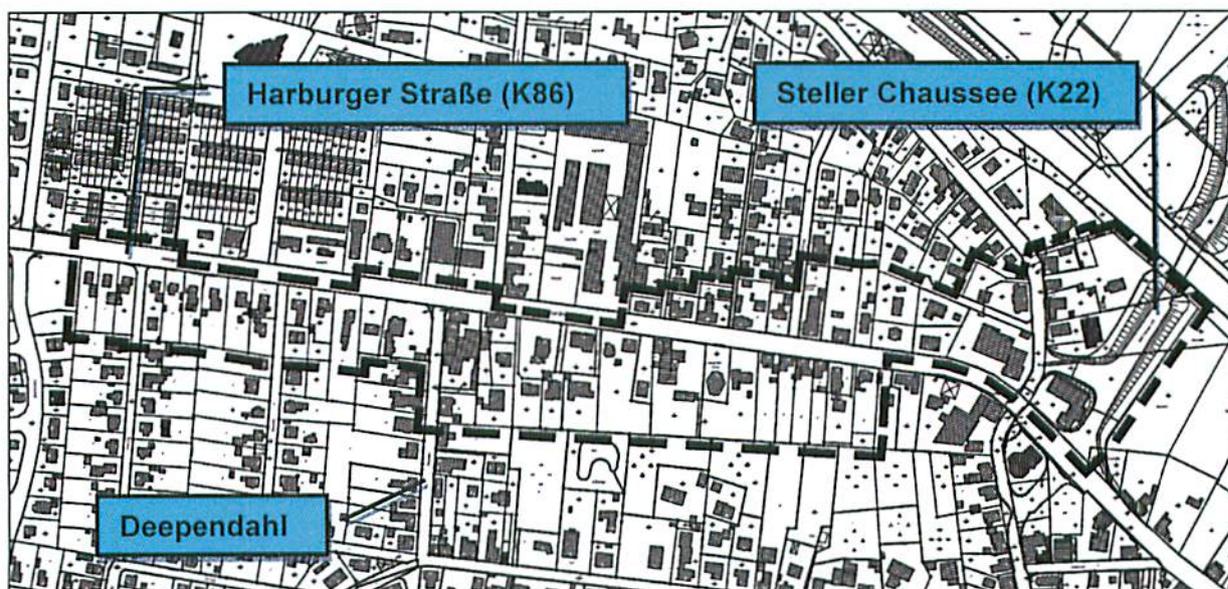


## Bekanntmachung

### Über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Harburger Straße".

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3316) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am **16. Juni 2010** den o. g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Bereich der Ortslage von Stelle an der Harburger Straße. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan „Harburger Straße“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft. Der Bebauungsplan „Harburger Straße“ und die Begründung“ wird für Jedermann zur Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Stelle, den 09.09.2010

  
(Wilcke)



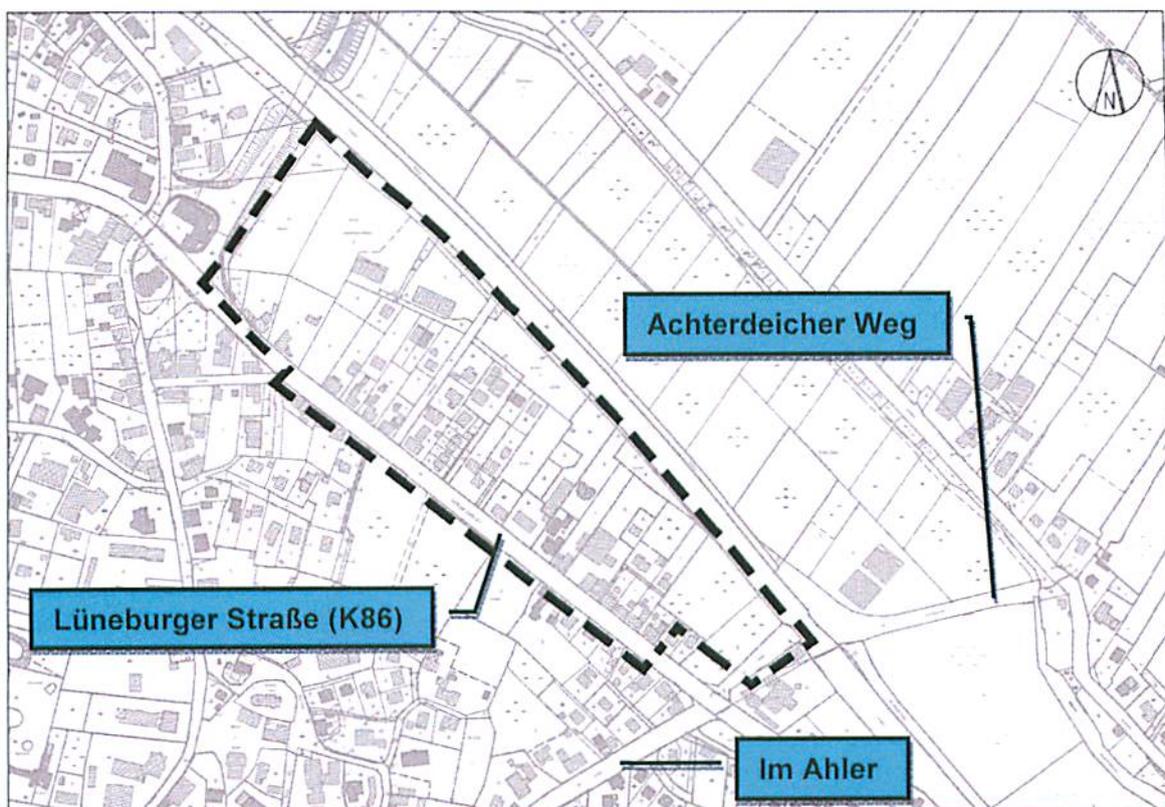


## Bekanntmachung

### Über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Lüneburger Straße".

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3316) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am **16. Juni 2010** den o. g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Das Plangebiet umfasst den von der Lüneburger Straße, der Eisenbahnstrecke Hamburg-Lüneburg, der Steller Chaussee und vom Plangebiet Osterfeld-West eingefassten Bereich. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan „Lüneburger Straße“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft. Der Bebauungsplan „Lüneburger Straße“ und die Begründung“ wird für Jedermann zur Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Stelle, den 09.09.2010

(Wilcke)  1 



## **Bekanntmachung**

### **Über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Bahnhofstraße – Grasweg West, 1. Änderung"**

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3316) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 16. Juni 2010 den o. g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Das Plangebiet liegt westlich der Ortsmitte von Stelle, nördlich der Harburger Straße. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan "Bahnhofstraße – Grasweg West, 1. Änderung" tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft. Der Bebauungsplan "Bahnhofstraße – Grasweg West, 1. Änderung" und die Begründung" wird für Jedermann zur Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Stelle, den 09.09.2010

  
(Wilcke)



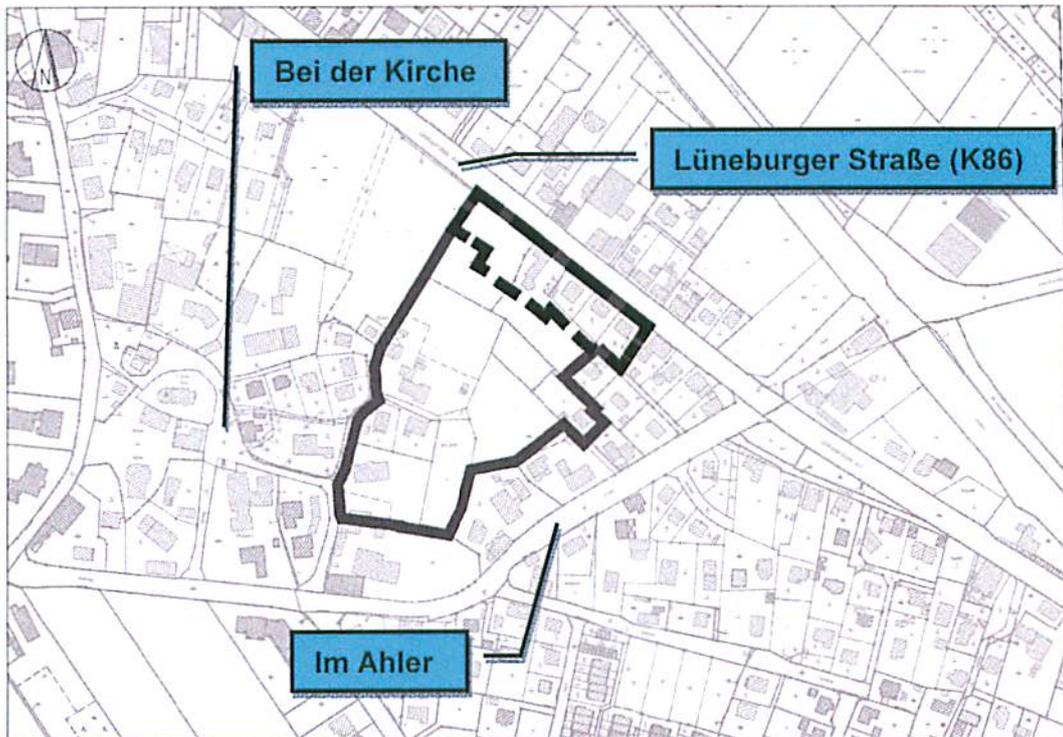


## Bekanntmachung

### Über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Bei der Kirche, 1. Änderung“.

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3316) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am **16. Juni 2010** den o. g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Das Plangebiet liegt südlich der Lüneburger Straße, es umfasst die Mischgebiete des Bebauungsplans „Bei der Kirche“. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bei der Kirche“



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bei der Kirche“, 1. Änderung“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan „Bei der Kirche“, 1. Änderung“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft. Der Bebauungsplan Bei der Kirche“, 1. Änderung“ und die Begründung“ wird für Jedermann zur Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Stelle, den 09.09.2010

(Wilcke)  

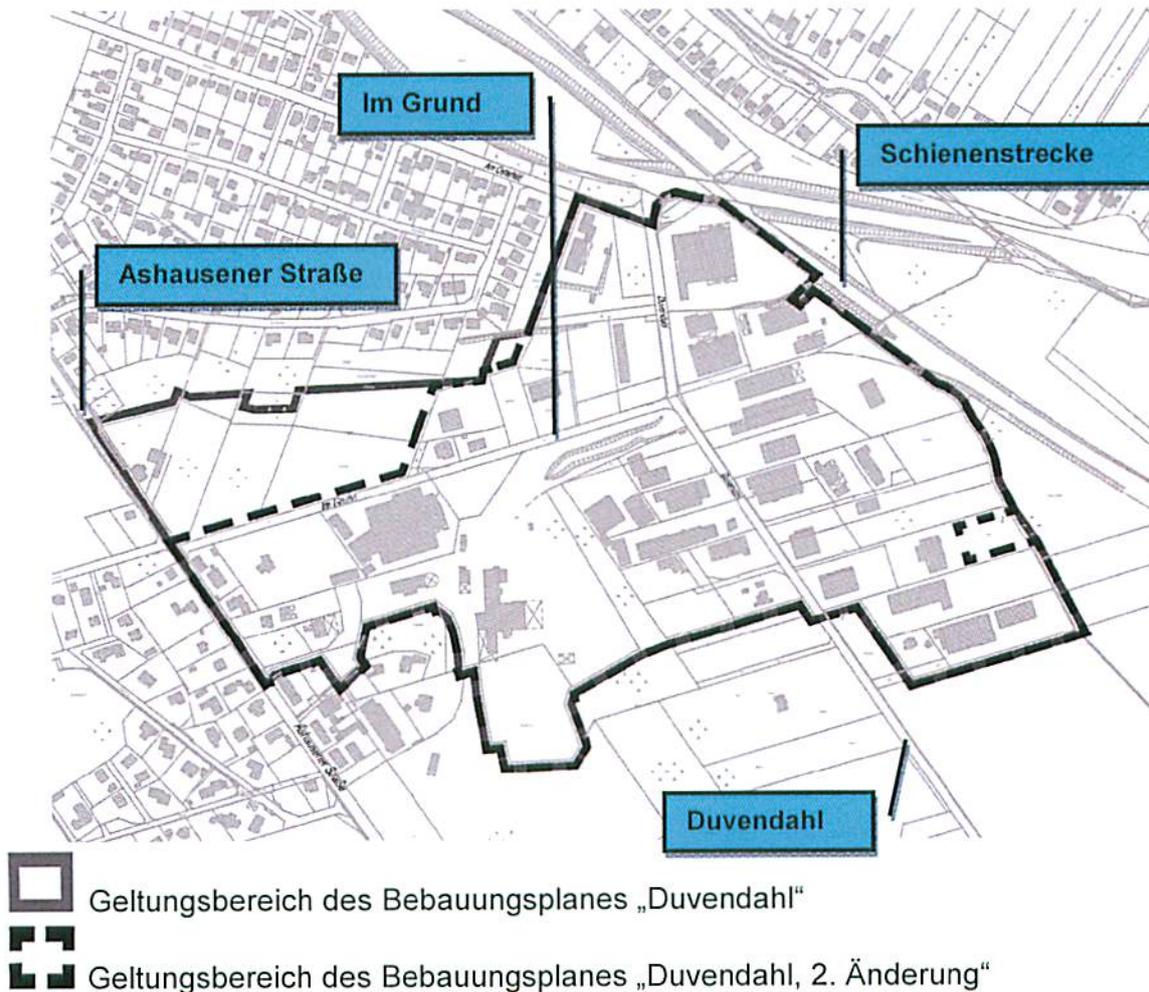


## Bekanntmachung

### über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Duvendahl, 2. Änderung".

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3316) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am **16. Juni 2010** den o. g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Das Plangebiet liegt im Südosten der Ortslage von Stelle, südöstlich der Harburger Straße (K 86). Die 2. Änderung des Bebauungsplanes betrifft die Gewerbegebiete und Mischgebiete des Bebauungsplanes mit Ausnahme eines kleinen mittlerweile von der Bahn beanspruchten Bereichs im Nordosten. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan „Duvendahl, 2. Änderung“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft. Der Bebauungsplan „Duvendahl, 2. Änderung“ und die Begründung“ wird für Jedermann zur Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Stelle, den 09.09.2010

(Wildke)



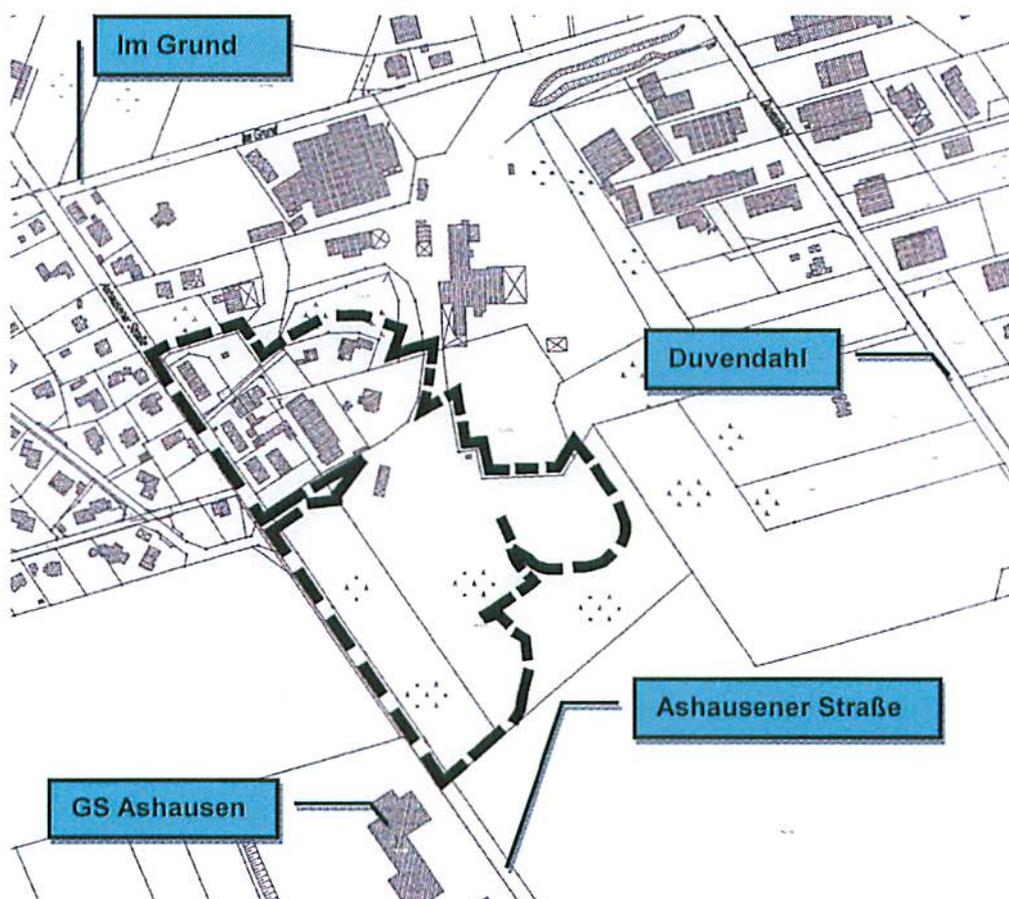


## Bekanntmachung

### über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Duvendahl-West, 2. Änderung".

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3316) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am **16. Juni 2010** den o. g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Das Plangebiet liegt im Südosten der Ortslage von Stelle, östlich der Ashausener Straße. Die 2. Änderung des Bebauungsplans betrifft die Mischgebiete und eingeschränkten Gewerbegebiete des Plangebietes. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan „Duvendahl-West, 2. Änderung“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft. Der Bebauungsplan „Duvendahl-West, 2. Änderung“ und die Begründung“ wird für Jedermann zur Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Stelle, den 09.09.2010

(Wilcke)



# Gemeinde Stelle

Der Bürgermeister

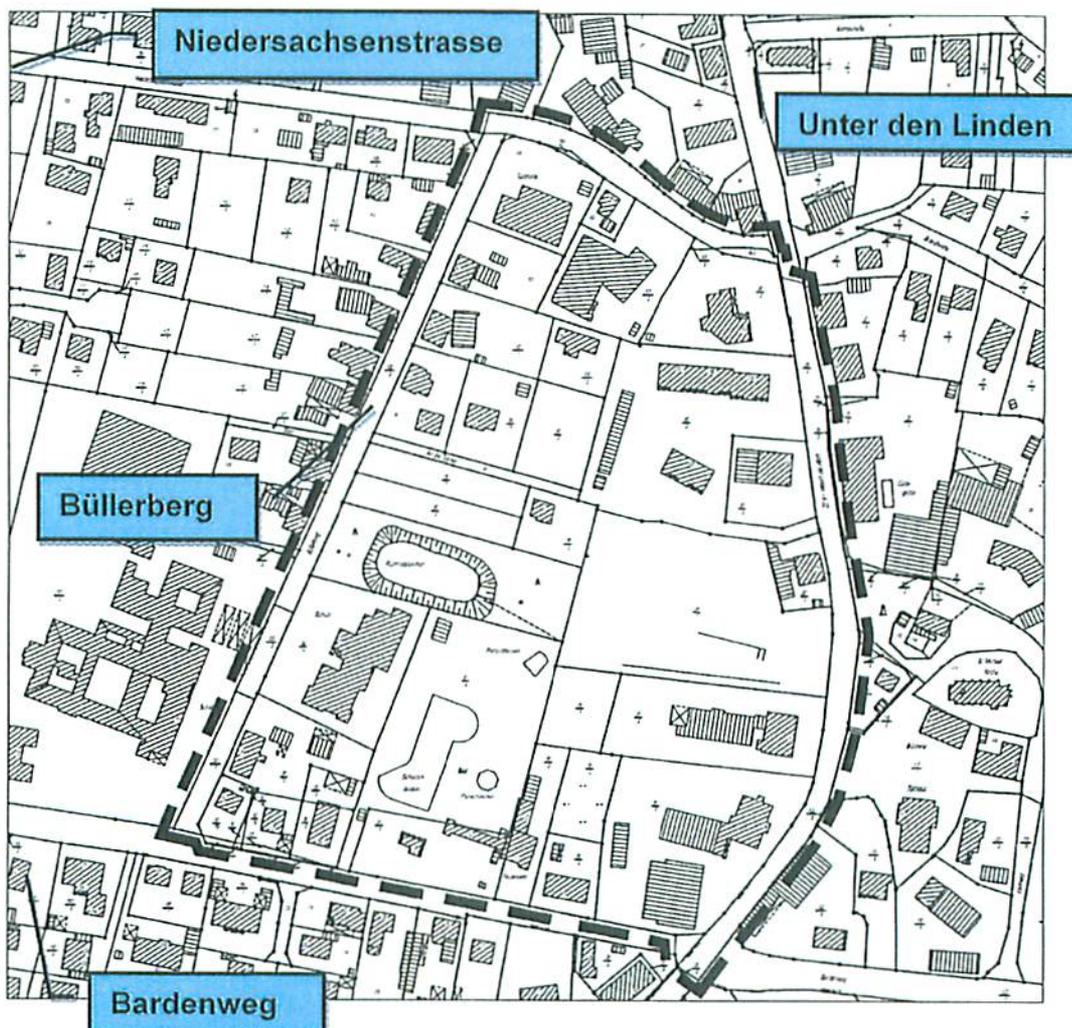


## Bekanntmachung

### Über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Unter den Linden (West)“ mit örtlicher Bauvorschrift.

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3316) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am **16. Juni 2010** den o. g. Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung sowie die örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen hat.

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Bereich der Ortslage von Stelle. Die im Südosten des Plangebiets gelegene Hofstelle ist dem im Osten angrenzenden Altdorfbereich von Stelle zu zurechnen. Das Plangebiet wird im Osten durch die Kreisstraße 22 „Unter den Linden“, im Norden durch die „Niedersachsenstraße“, im Westen durch die Straße „Büllerberg“ und im Süden durch den „Bardenweg“ begrenzt.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan „Unter den Linden (West)“ und die örtliche Bauvorschrift treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft. Der Bebauungsplan „Unter den Linden (West)“, die dazugehörige Begründung und die örtliche Bauvorschrift werden für Jedermann zur Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Stelle, den 09.09.2010

  
(Wilcke) 

## **Friedhofsordnung (FO)**

für den Friedhof  
der Ev.-luth. Nicolai-Kirchengemeinde in Elstorf.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 1. Januar 2010 hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elstorf am 19.6.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

#### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

## **IX. Haftung und Gebühren**

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

## **X. Schlussvorschriften**

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

# **I. Allgemeine Vorschriften**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Nicolai- Kirchengemeinde in Elstorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 173/1 Flur 1 Gemarkung Elstorf in Größe von insgesamt 1,69 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Kirchengemeinde Elstorf (Dotation Kirche).

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elstorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 2**

### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der

- Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6 Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

## **§ 7**

### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, welcher Pfarrer oder Redner die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat oder eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

### **§ 9**

#### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

### **§ 10**

#### **Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 11 Allgemeines**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,

von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,

b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9) nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erd- oder Urnenbestattung, die anlässlich einer *Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann in der Regel nicht verlängert werden.*

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## **§ 13 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) *Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5, 10 oder 30 Jahre einmal oder mehrfach verlängert werden.* Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

a) Ehegatte,

- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder (*ehelich/nichtehelich*), Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben,

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen.

Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

*(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.*

(6) Die Übertragung auf eine Erbengemeinschaft ist ausgeschlossen. Es gilt § 11, Abs.2, Satz 2.

#### **§ 14**

Entfällt

#### **§ 15**

##### **Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden zur Bestattung von maximal 2 Urnen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

#### **§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

#### **§ 17 Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

#### **§ 18 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

#### **§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) *Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten*

der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(6) Die Grabstätten dürfen ausschließlich durch Lebensbaum- und Buchsbaumhecken begrenzt werden.

(7) Die Grabstätten oder Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Geländes notwendig ist. Hierzu ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Einfassung aus Beton oder Zement sind nicht gestattet.

(8) Grabmale, Kissen und Platten sollen aus Naturstein sein. Holzkreuze und Eisenkreuze sind auch zugelassen.

(9) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo und anderen festen Materialien sind nicht gestattet.

### **§ 21 Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen

sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

## **§ 22 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken

wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

## **§ 24 Maße**

*Für Grabplatten auf Rasenreihengräbern und Urnenwahlgräbern sind folgende Maße zugelassen:*

*Breite: 0,40 – 0,65 m*

*Höhe: 0,40 -0,50 m*

*Der Abstand vom Weg zur unteren Kante der Grabplatte beträgt 1,50 m.*

## **§ 25 Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Benachrichtigung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

## **§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

### **§ 27 Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

### **§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle**

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 29 Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

### **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

*Sämtliche für die Errichtung, Unterhaltung und Entfernung der Grabstelle anfallenden Gebühren sind mit Genehmigungserteilung der neuen Grabstelle bzw. des Verlängerungsantrages sofort fällig.*

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31.12.2025. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 17.7.1975 außer Kraft.

Neu Wulmstorf-Elstorf, den 31. 8. 2010

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:

*Scholz*



Kirchenvorsteher:

*Meyer*

Die vorstehende Friedhofsordnung <sup>gilt</sup> wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 <sup>7</sup> ~~Satz 1 Nummer 5,~~ <sup>als</sup> Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

~~Seevetal-Hittfeld, den~~

~~Der Kirchenkreisvorstand:~~

~~Vorsitzender:~~

~~Kirchenkreisvorsteher:~~

L. S.

**Freiwilliger Landtausch Moisburg 01**  
Behörde für Geoinformation, Landentwicklung  
und Liegenschaften Lüneburg  
– Amt für Landentwicklung Lüneburg –  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg



**Lüneburg, den 09.09.2010**

Tel. 04131/726-225 ab dem 27.09.2010 Tel. 04131/8545-1238

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Durch Beschluss vom 07.09.2010 wurde der freiwillige Landtausch Moisburg 01 Landkreis Harburg nach § 103 a Abs. 1 FlurbG angeordnet.  
Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Moisburg	Moisburg	2	137, 140/1
		8	14/26
Appel	Appel	8	143

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung - Lüneburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

gez. Behrends (S)